

listen, Sportler, Touristen oder als Transitreisende). Mit Erlaubnis der zuständigen Staatsorgane nehmen Ausländer oder Staatenlose auch ihren Wohnsitz in der DDR (z. B. als Ehepartner von DDR-Bürgern). Nach den Rechtsvorschriften der DDR gelten alle diese Personen als *Ausländer*,¹⁶ sofern sie Staatsbürger eines anderen Staates sind, oder als *Staatenlose*, wenn sie keine Staatsbürgerschaft nachweisen können.

Sowohl im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger als auch der Ausländer und Staatenlosen selbst ist es erforderlich, deren verwaltungsrechtliche Stellung zu regeln. Ausländer und Staatenlose können in vielfältiger Weise Subjekte des Verwaltungsrechts sowie konkreter Verwaltungsrechtsverhältnisse sein bzw. werden (z. B. als Beteiligte bei Verkehrsunfällen oder als Wohnungssuchende). Für ihre Rechtsstellung sowie für die Rechtsfähigkeit im Verwaltungsrecht der DDR ist die Tatsache maßgeblich, daß der sozialistische Staat humanistische Ziele und Prinzipien vertritt und die Regeln des demokratischen Völkerrechts achtet. So kann jeder Ausländer und Staatenlose davon ausgehen, daß die DDR die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12.1966 (GBl. II 1974 Nr. 6 S. 57) befolgt, deren Art. 16 lautet: Jede Person hat überall als rechtsfähig zu gelten.*

Es liegt in der souveränen Entscheidung jedes Staates, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen er die Einreise von Ausländern oder Staatenlosen in sein Staatsgebiet gestattet. Die Erteilung von Einreise- oder Aufenthaltsberechtigungen bzw. von Transitgenehmigungen durch die zuständigen Organe des Staatsapparates bedeutet, daß die DDR die verwaltungsrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ausländer und Staatenlosen anerkennt und achtet.

In Übereinstimmung mit dem demokratischen Völkerrecht und den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus bzw. der friedlichen Koexistenz haben alle Ausländer und Staatenlosen — unabhängig von ihrer Nationalität, Rasse, ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, ihrer sozialen Herkunft und Stellung — im Prinzip gleiche Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Aufenthaltsstaat und seinen Organen. Kein Ausländer oder Staatenloser darf z. B. auf Grund seiner Rasse oder Weltanschauung benachteiligt oder diskriminiert werden. Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird auch auf Ausländer und Staatenlose angewandt.

*Die Ausländer und Staatenlosen haben auch im **Verwaltungsrecht** in vielerlei Hinsicht die gleiche Rechtsstellung wie die Bürger der DDR. Es sind jedoch auch Besonderheiten zu beachten, die sich aus ihrem Status als Ausländer oder Staatenlose ergeben.* Auf bestimmte Rechte der Staatsbürger der DDR können Ausländer und Staatenlose ebensowenig Anspruch erheben, wie sie zur Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Pflichten veranlaßt werden können. Das sind insbesondere Rechte und Pflichten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft der DDR, mit der Ausübung der sozialistischen Staatsmacht und der Treuepflicht gegenüber dem sozialistischen Vaterland stehen. Danach können von Ausländern und Staatenlosen solche Rechte und Pflichten nicht wahrgenommen wer-

16 Vgl. § 1 VO über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der DDR vom 14.12.1956, GBl. I 1957 Nr. 1 S. 1, i. V. m. Präambel u. § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz.